

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 42 vom 10. Januar 2006

Der Petitionsausschuss hat am 10. Januar 2006 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Ingrid Reichert
(Stellvertretende Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet bei zwei Gegenstimmen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 16/459

Gegenstand: Sanierungsabgabe

Begründung: Die Petenten bitten darum, von der Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach einer Sanierung abzusehen. Sie führen aus, Deutschland sei der einzige europäische Staat, der eine Sanierungsabgabe erhebe. Sie als Bewohner hätten keinen unmittelbaren Einfluss auf die Planungen des Sanierungsträgers nehmen können. Der Wert ihrer Grundstücke sei durch die Sanierung nicht gestiegen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das öffentliche Baurecht ist nationales Recht und liegt außerhalb der Zuständigkeit der Europäischen Union. Sofern sich die Petenten als Bürger der Europäischen Union benachteiligt sehen, müssten sie gegebenenfalls den Rechtsweg zu den europäischen Gerichten beschreiten.

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs kann eine Gemeinde von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags in einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet absehen, wenn eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht. Nach den Informationen des Petitionsausschusses hat der Gutachterausschuss von der Bagatellklausel insoweit Gebrauch gemacht, als er für die Ausgleichsabgabe nur Bodenwertsteigerungen zwischen 3 % bis ca. 15 % berücksichtigt hat. Dies entspricht Werten zwischen 550 Euro und 39.000 Euro für die einzelnen Grundstücke. Insgesamt sind die Bodenwertsteigerungen auf rund 122.000 Euro beziffert worden. Für einige Grundstücke sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen. Hier können weitere Ausgleichsbeträge anfallen.

Für die Frage, ob die möglichen Einnahmen den Verwaltungsaufwand übersteigen, ist nur auf den Aufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrages abzustellen. Die überschlägig geschätzten Verwaltungskosten belaufen sich auf rund 15.000 Euro. Ihnen stehen Ausgleichsbeträge von circa 122.000 Euro gegenüber. Vor diesem

Hintergrund ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn die Stadtgemeinde Bremen nicht auf die Erhebung der Ausgleichsbeträge verzichten will. Der Ausschuss geht davon aus, dass im Rahmen der Heranziehung der einzelnen Grundeigentümer alle Möglichkeiten sozialverträglicher Regelungen genutzt werden.

Die Planungen zur Sanierung des Gebiets wurden von Beginn an durch einen Sanierungsbeirat begleitet. Er hatte die Aufgabe, die Stadtgemeinde und das Ortsamt/den Stadtteilbeirat bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen zu beraten. Er setzte sich aus unterschiedlichsten Interessengruppen des Sanierungsgebiets zusammen. Die Mitglieder des Beirats wurden durch das Ortsamt berufen. Die Mitwirkung weiterer interessierter Vereine, Gruppen, Initiativen war ausdrücklich erwünscht. Die Sitzungen waren in der Regel öffentlich, so dass interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit hatten, sich zu beteiligen. Bis vor zwei Jahren waren alle wichtigen Entscheidungen zu Maßnahmen im Rahmen der Sanierung getroffen worden. Danach fehlte deshalb die Basis für eine öffentliche Erörterung. Alle relevanten Sanierungsmaßnahmen wurden außerdem in öffentlichen Beiratssitzungen vorgestellt und erörtert. Der Sanierungsträger hat vor Ort ein Sanierungsbüro eingerichtet, in dem Interessierte sich informieren und Wünsche und Anregungen vortragen konnten. Direkt betroffene Grundstückseigentümer wurden teilweise persönlich aufgesucht und informiert.

Bei der durch den Gutachterausschuss prozentual eingeschätzten Steigerung des Bodenwertes kommt es wegen der konkreten Verhältnisse in dem Stadtteil zu verhältnismäßig geringen Wertsteigerungen. Sanierungsmaßnahmen können Grundstücke je nach ihrer Lage in unterschiedlichem Maße begünstigen. Deshalb und weil bei der Bodenbewertung bereits die Bagatellgrenze berücksichtigt wurde, wird der Ausgleichsbetrag nur von einzelnen Grundstückseigentümern und in unterschiedlichen Höhen verlangt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/374

Gegenstand: Anerkennung einer Rechenschwäche

Begründung: Die Petentin bittet darum, die bei ihr vorhandene erhebliche Rechenschwäche als nicht ausschlaggebend für das Bestehen von Prüfungen anzuerkennen. Sie macht insoweit eine Ungleichbehandlung mit der Lese- und Rechtschreibschwäche geltend. Weiter trägt sie vor, wegen ihrer Rechenschwäche sei sie am Realschulabschluss und am Abschluss ihrer Ausbildung gescheitert. Sie würde gern eine Ausbildung bei der Berufsfeuerwehr Bremen beginnen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Bildung und Wissenschaft, des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den in Bremen geltenden Bestimmungen kann in Prüfungen im Einzelfall ein so genannter Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn eine Teilleistungsstörung in der Darstellungsfähigkeit vorliegt, die dem Prüfling lediglich den Nachweis der möglicherweise durchaus vorhandenen Befähigung erschweren und deren Auswirkungen im Berufsleben ausgeglichen werden kann. Dies kann beispielsweise durch Verlängerung der Prüfungszeit geschehen.

Nach den Informationen des Petitionsausschusses liegt die Rechenschwäche der Petentin nicht in der Darstellungsfähigkeit begründet. Deshalb ist ihre Rechenschwäche auch nicht durch einen Nachteilsausgleich relativierbar.

Für die Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst wird nach den gesetzlichen Grundlagen unter anderem eine abgeschlossene Ausbildung gefordert. Diese laufbahnrechtliche Voraussetzung erfüllt die Petentin nicht, so dass auch der Petitionsausschuss ihr Begehren nach einer Ausbildungsstelle im feuerwehrtechnischen Dienst nicht unterstützen kann.

Der Petentin ist daher zu empfehlen, sich an die Berufsberatung der Agentur für Arbeit zu wenden, um mit Hilfe der dort vorhandenen Beratungskompetenz eine Perspektive für ihren künftigen beruflichen Werdegang zu erarbeiten.

Eingabe-Nr.: S 16/441

Gegenstand: Leistungen der BAgIS

Begründung: Der Petent bittet darum, einer Familie mehrere einmalige Leistungen zu bewilligen. Diese seien erforderlich und stünden im Zusammenhang mit dem Umzug der Familie. Angesichts der individuellen Verhältnisse sei fraglich, ob das SGB II im vorliegenden Fall überhaupt anwendbar sei. Zumindest sollte für die beiden erwachsenen Haushaltsmitglieder der volle Regelsatz anerkannt werden. Darüber hinaus rügt er die Höhe der übernommenen Unterkunftskosten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das SGB II ist anwendbar nur auf Personen, die erwerbsfähig sind, also die nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Aufgrund des vom Petenten angeführten Krankheitsbildes hat der Ausschuss keine Bedenken, dass dies für den Haushaltsvorstand der hier interessierenden Familie der Fall ist. Die weiteren Personen gehören zur Bedarfsgemeinschaft. Nach den gesetzlichen Regelungen werden bei Bedarfsgemeinschaften, in denen zwei Angehörige das 18. Lebensjahr vollendet haben, für diese nur 90 % der Regelleistung gezahlt.

Da die Kindesmutter nicht allein wohnt, sondern mit dem Kindesvater, ist es für den Petitionsausschuss auch nachvollziehbar, wenn ihr kein Mehrbedarf als Alleinerziehende zuerkannt worden ist.

Für die Übernahme der Unterkunftskosten ist zunächst die Zustimmung der BAgIS einzuholen. Hierfür sind bestimmte Höchstsätze festgesetzt, die nach Auffassung des Ausschusses ausreichend sind.

Zu den geforderten Einzelleistungen wurde der Familie ein umfangreich begründeter Ablehnungsbescheid erteilt. Die Begründungen sind für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, so dass er keinen Anlass sieht, das Anliegen des Petenten insoweit zu unterstützen. Außerdem ist anzumerken, dass im Gegensatz zur früher möglichen Praxis innerhalb der Sozialhilfegesetzgebung mit der Einführung des SGB II eine Pauschalierung der Bedarfe vorgenommen wurde. Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass über den pauschalierten Regelsatz, alle, auch die nicht periodisch auftretenden Kosten der Lebensführung gedeckt werden. Das SGB II soll nach dem Willen des Gesetzgebers eine Grundversicherung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts sein. Es gewährleistet nur einen Mindeststandard.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/403

Gegenstand: Zugang zu einem Jugendfreizeitheim

Begründung: Der Petent bittet darum, ihm den Zugang zu einem Jugendfreizeitheim zu gewähren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem wurde der Petent von Mitgliedern des Petitionsausschusses persönlich angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beschwerde ist gegenstandslos. Die von dem in Rede stehenden Jugendfreizeitheim organisierten Veranstaltungen richten sich grundsätzlich an Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Da der Petent bereits volljährig ist, gehört er nicht mehr zur Zielgruppe eines Jugendfreizeitheims. Vor diesem Hintergrund besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses keine Veranlassung, dem Petenten den Zutritt zu dem in Rede stehenden Jugendfreizeitheim wieder zu gestatten.

Eingabe-Nr.: S 16/444

Gegenstand: Beschwerde über die BAgIS

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er, obwohl er bereits einen Antrag gestellt habe, kurze Zeit später einen weiteren Antrag auf Leistungen nach dem SGB II hätte stellen sollen. Bei Antragsabgabe habe man ihn wie einen Bittsteller behandelt. Auch telefonisch seien die Mitarbeiter kaum zu erreichen.

Nach Rücksprache mit der Bremer Agentur für Integration und Soziales hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mitgeteilt, der Petent schätze den Vorgang deutlich negativer ein als die BAgIS. Die Dienstleistungen der BAgIS seien als Hilfestellung für den einzelnen Arbeitssuchenden zu verstehen und dienten insbesondere dem Ziel, die Integration in das Arbeitsleben zu fördern. Deshalb stellten die vom Petenten geschilderten Schwierigkeiten allenfalls einen Ausnahmefall, nicht jedoch die Regel, dar.

Im Einzelnen ist nach den Angaben der BAgIS die zweite Antragsstellung darauf zurückzuführen, dass es Unklarheiten in Bezug auf den Zeitraum der Arbeitslosigkeit bzw. das Ende des befristeten Arbeitsvertrags des Petenten gab. Der Petent hat den zweiten Antrag während der Sprechzeiten für Berufstätige am Nachmittag persönlich abgegeben. Nach Erinnerung der Mitarbeiter der BAgIS wurde er darauf hingewiesen, dass bei Vorsprachen ohne Termin lediglich kürzere Klärungen vorgenommen werden können. Anderenfalls könnten aufgrund der hohen Arbeitsbelastung die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden.